

Stellungnahme zum

Gesetzentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts

Berlin, 18.07.2025

Einleitung

Eine zügige Umsetzung des EU-Gasbinnenmarktpakets in nationales Recht ist für die Erreichung der deutschen und europäischen Klimaziele unerlässlich. DIE GAS- UND WASSERSTOFFWIRTSCHAFT e. V. und ihre Mitgliedsunternehmen, die sich entlang der gesamten Gas- und Wasserstoff-Wertschöpfungskette engagieren, stehen mit ihrer Erfahrung und ihrem Know-how bereit, einen substanziellen Beitrag zur Transformation hin zu einem klimaneutralen und resilienten Energiesystem zu leisten.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den aktuellen **Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts**, der Vorschriften aus der EU-Gasbinnenmarktrichtlinie in nationales Recht umsetzen soll.

DIE GAS- UND WASSERSTOFFWIRTSCHAFT e. V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Verbändeanhörung und möchte in dieser Stellungnahme auf einige kritische Punkte eingehen, die aus unserer Sicht angepasst werden müssen, damit die Gesetzesnovelle die damit intendierten Ziele auch vollständig erreichen kann.

Übergangsregelung für den Netzanschluss von Biogasaufbereitungsanlagen, § 118 Abs. 4 EnWG

Wir unterstützen die Aufnahme einer Übergangsvorschrift in § 118 Absatz 4 nach dem Netzanschlussbegehren, die bis zum Ende des Jahres gestellt werden, weiterhin nach den Regelungen des § 33 Absatz 1 bis 9 der mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft tretenden Gasnetzzugangsverordnung (Gas-NZV) behandelt werden, auch wenn der Anschluss der Anlage bis zum Jahresende nicht erfolgt sein sollte.

Klarstellend sollte noch eine weitere **Regelung aufgenommen werden**, mit der zum Ausdruck kommt, **dass auch solche Kosten des Netzbetreibers, die infolge des neuen Absatzes 4 ab dem 1. Januar 2026 für den Netzanschluss entstehen, auch gemäß § 20b GasNEV gewälzt werden können**. § 20b GasNEV, der die Biogas-Kostenwälzung regelt, verweist diesbezüglich (nur) auf § 33 GasNZV, der mit dem Ablauf des Jahres 2025 außer Kraft tritt.

Wir bitten daher, den § 118 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfs wie folgt anzupassen:

- (4) Für ein Netzanschlussbegehren, das auf die Errichtung eines Netzanschlusses einer Biogasaufbereitungsanlage im Sinne des § 32 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 3 der Gasnetzzugangsverordnung in der Fassung vom 13. Juni 2019 an das Gasversorgungsnetz gerichtet ist ~~und bei dem die Vorschusszahlung des Anschlussnehmers nach § 33 Absatz 5 Satz 1 der Gasnetzzugangsverordnung in der Fassung vom 13. Juni 2019 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 eingeht~~, sind abweichend von § 17 die Regelungen des § 33 Absatz 1 bis 9 der Gasnetzzugangsverordnung in der Fassung vom 13. Juni 2019 über den Netzanschluss von Biogasaufbereitungsanlagen nach dem Ablauf des 31. Dezember 2025 weiterhin anzuwenden, **bis eine nachfolgende Regelung erlassen worden ist.**

Sollte eine Aufhebung der zeitlichen Befristung nicht möglich sein, müsste alternativ die Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur in § 20 Abs. 4 EnWG oder § 17 Abs. 4 EnWG erweitert werden, damit diese die notwendige Festlegung zur Regelung des Netzanschlusses von Biogasanlagen erlassen kann.

Zudem weisen wir darauf hin, dass **mit Wegfall der GasNZV ab dem 01.01.2026** dennoch **eine Regelungslücke entsteht**. Da das BMWF in der vorliegenden Novelle eine Neuregelung des Förderregimes für Biogas und kohlenstoffarme Gase gemäß EU-Gasbinnenmarktpaket außer Acht lässt, werden Anschlussbegehren, die die neue Übergangsregelung nicht erfüllen (weil ihre Netzanschlussbegehren z. B. erst nach dem 31.12.2025 gestellt werden), nicht länger privilegiert.

Wir appellieren deshalb an das BMWF, **vor Auslaufen der GasNZV entweder das EU-Gasbinnenmarktpaket umzusetzen oder eine entsprechende Übergangslösung bis zu dessen Umsetzung** vorzusehen.

Rechts- und Investitionssicherheit auf Netzbetreiberseite ermöglichen

Der Netzbetreiber braucht die Biogaskostenwälzung bzw. die Sicherheit, welche Kosten er über 2025 hinaus wälzen kann, ansonsten drohen ihm immense wirtschaftliche Nachteile bei einer Anschlusszusage für Biogaseinspeiseanlagen. Dies wiederum wirkt prohibitiv für den zügigen Anschluss von Biogaseinspeiseanlagen und konterkariert die mit § 118 Abs. 4 beabsichtigte Intention der Schaffung von Rechts- und Investitionssicherheit.

Eine entsprechende Regelung zur Ermöglichung von Rechts- und Investitionssicherheit auf Netzbetreiberseite bitten wir daher, wie folgt formuliert, als § 118 Abs. 5 in den Entwurf mitaufzunehmen:

- (5) Für ein Netzanschlussbegehren, das auf die Errichtung eines Netzanschlusses einer Biogasaufbereitungsanlage im Sinne des § 32 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 3 der Gasnetzzugangsverordnung in der Fassung vom 13. Juni 2019 an das Gasversorgungsnetz gerichtet ist, welches bis zum Erlass einer nachfolgenden Regelung eingeht, können die Kosten –
 - für den effizienten Netzanschluss sowie für die Wartung und den Betrieb gemäß § 33 Absatz 2 Gasnetzzugangsverordnung in der Fassung vom 13. Juni 2019, die Maßnahmen gemäß § 33 Absatz 10 Gasnetzzugangsverordnung in der Fassung vom 13. Juni 2019 sowie die Maßnahmen gemäß § 34 Absatz 2 der Gasnetzzugangsverordnung in der Fassung vom 13. Juni 2019,
 - für den erweiterten Bilanzausgleich gemäß § 35 der Gasnetzzugangsverordnung in der Fassung vom 13. Juni 2019 abzüglich der vom Bilanzkreisverantwortlichen gemäß § 35 Absatz 8 der Gasnetzzugangsverordnung in der Fassung vom 13. Juni 2019 zu zahlenden Pauschale,
 - gemäß § 36 Absatz 3 und 4 der Gasnetzzugangsverordnung in der Fassung vom 13. Juni 2019,
 - für die vom Netzbetreiber gemäß § 20a Gasentgeltverordnung in der Fassung vom 27. Juli 2021 an den Transportkunden von Biogas zu zahlenden Entgelte für vermiedene Netzkosten

über die vollständige Lebensdauer der Anlagen bundesweit umgelegt werden.

Kontakt

DIE GAS- UND WASSERSTOFFWIRTSCHAFT e. V.
R002686, LobbyRG Bundestag

Bengt Bergt
Leiter Public Affairs
+49 171 240 1339
Bengt.Bergt@gas-h2.de

Als Stimme der Branche bündelt der Verband DIE GAS- UND WASSERSTOFFWIRTSCHAFT e.V. die Interessen seiner Mitglieder und setzt sich dafür ein, dass die Potenziale von Wasserstoff und seiner Derivate sowie Biogas und Erdgas inklusive der dazugehörigen Infrastruktur genutzt werden. Zudem informiert er über die Chancen, die gasförmige Energieträger für ein klimaneutrales als auch resilientes Energiesystem bieten, und treibt die Transformation der Branche hin zu neuen Gasen voran. Der Verband wird von führenden Unternehmen der Energiewirtschaft getragen und umfasst die gesamte Wertschöpfungskette von Produktion, Transport, Verteilung bis hin zu Handel, Vertrieb und Anwendungen. Weitere Branchenverbände und Industrieunternehmen unterstützen ihn als Partner.